

7. Zur Logik der Freiheit

Der methodische Fortschritt in der Philosophie, wie er sich etwas allzu selbstbewusst in der Rede von einer sprachkritischen Wende oder einem *linguistic turn* in der analytischen Philosophie des 20. Jahrhunderts äußert, sieht viel größer aus, als er in Wirklichkeit ist. Denn der methodische Kern der Philosophie im engeren Sinn ist schon seit Platon *dialektikē technē*, also Technik des Sprachverstehens. Damit wird Platon als Nachfolger des Parmenides zum Entdecker der besonderen Sphäre einer nicht bloß formalistischen *Logik* des Wissens, in der sich die materialen Seinsformen in den Gestalten von kategorial verschiedenen Ausdrucksformen und bedingen materialbegrifflichen Inferenzen spiegeln. Zu dieser allgemeinen Logik gehört dann auch weit mehr als bloß der formale Kalkül der Syllogistik, nämlich die gesamte Meta-Physik und Meta-Ethik als kategoriale Analyse diverser Seins- bzw. Handlungsvollzüge einerseits, ihrer gegenstandsartigen Thematisierungen in den Natur- und Geisteswissenschaften andererseits. Hegels so genannte Realphilosophie, die Philosophie der Natur und des Geistes und, als deren Teil, des Staats und des Rechts, sind daher bloß besondere Anwendungen seiner allgemeinen Einsichten in die Bedeutung logisch-begrifflicher Analyse. Eine solche ist nie rein formal, noch nicht einmal rein klassifikatorisch oder taxonomisch, ohne dass sie deswegen empirisch im Sinne der historischen Erzählung von einzelnen oder vielen Anekdoten *a posteriori* würde. Es ist daher der durch und durch logische Standpunkt in Hegels Rechtsphilosophie unbedingt angemessen zu begreifen.¹⁵

Hegels Begriffsanalyse erkennt und anerkennt dabei zunächst den absolut grundlegenden Kontrast von Natur und Welt. Alles, was es gibt,

15 Philosophie in Hegels Sinn ist sogar, zum Leidwesen seines früheren Freundes und späteren Gegners Schelling, nichts als das logische Selbstbewusstsein jedes Wissens. Ohne sie fällt jede Wissenschaft in eine bloß partiell in ihrer Konstitution und ihrem Sinne begriffene Technik zurück: Ohne Philosophie verhält sich eine solche Technik zu echter Wissenschaft wie der Ingenieur als bloßer Sachbearbeiter zum Technikwissenschaftler oder auch wie die praktisch durchaus großartige babylonische und ägyptische Rechen- und Messkunst (mit ihrem 60- und 360-er System samt dem Gebrauch des Näherungswertes 3 für die Kreiszahl) zur post-thaletischen, und das heißt, *formentheoretischen* Mathematik.

gibt es in der einen und einzigen Welt als Gesamtbereich des Seins und des Seienden. Aber die Natur ist als Bereich des *handlungsfreien* Geschehens von der Handlungswelt als dem Reich des Geistigen zu unterscheiden. Alle szientistischen, z. B. auch physikalistischen, materialistischen oder biologistischen Naturalismen unterscheiden hier einfach nicht. Diese Nichtunterscheidung ist wesentliche Ursache für den Aberglauen des (Prä-)Determinismus. Begründet wird die Nichtunterscheidung durch eine angebliche Mystifizierung des *Kontrastes* von *Natur* und *Geist*, die es sicher gibt, leider aber auch im sogenannten Naturalismus selbst. Das Reich des Geistes ist ja einfach das Reich allgemeiner *Bildung* und umfasst alles *kausale Erklären* und alles technisch-instrumentelle *Handeln*, nicht nur jede moralisch oder rechtlich geleitete *Kooperation*. Zum Reich des Geistes gehört also alles *Wissen*. Der Geist ist sozusagen alles, was in den später so genannten *Geisteswissenschaften* unter Einschluss der Sozial- und Staatswissenschaften als Gesamtbereich freien individuellen oder gemeinsamen Handelns thematisiert wird. Das Geistige ist das Gesamt humaner *Kultur*. Der Overkill der Naturalisierung in Reaktion auf eine ontisch-transzendenten Geistesmetaphysik und theologische Seelenlehre besteht darin, das Geistige jetzt bloß noch als Form der neurophysiologischen Gehirnsteuerung der Einzelwesen auszudeuten.

Das Adjektiv „frei“ oder das Überschriftwort „Freiheit“ stehen dabei für die Form einer frei gewollten und ausgeführten Handlung. Das betrifft auch *kollektive* Intentionen oder Wir-Wollungen gemeinsamer (kooperativer) Handlungen. „Wille“ und „Freiheit“ sind daher in gewissem Sinn ko-extensional zu „Handlung“ – nämlich nach der folgenden ‚materialbegrifflichen‘ („generischen“) Prädikatorenregel: Wer handelt, handelt frei, und es gibt eine Absicht, nach der er handelt. Der *Kürwille* heißt frei in dem Sinne, als schon die Anerkennung *eines selbstgesetzten Vorsatzes* Ausdruck der Intention eines freien Tuns ist. Die *Willkür* heißt frei weil die handelnde Durchführung oder Unterlassung eines Vorsatzes frei ist.

Der Wille besteht in der *Absicht*, nach der man frei handelt. Die Absicht ist verbal bestimmt durch eine *freie Entscheidung* für einen *Vorsatz*. Dieser ist die (ggf. leise) Artikulation einer *Handlungsmaxime* nicht bloß des durch Befolgung der Maxime erwünschten *Zieles* oder

Zwecks. Er ist frei ausgewählt aus einer Reihe von alternativen Handlungsmöglichkeiten bzw. Entscheidungsmöglichkeiten und nennt in gewissem Sinn die zunächst ausgewählte *handlungsleitende Maxime*. Eine Maxime ist dabei die das Handeln (bewusst) leitende *generische Handlung*, ihre *Form*. Wenn nun eine Maxime als subjektive Handlungsorientierung aus freien Stücken nicht handelnd realisiert wird, dann sagen wir *post hoc*, dass die vermeintliche Absicht in einen bloßen Wunsch oder Selbst-Wunsch kollabiert. Tiere handeln nicht. Tiere verhalten sich bloß oder tun etwas. Tiere wünschen nicht einmal etwas, sondern sind ihrem Verhalten und Tun bloß durch Begierden und Triebe, kurz: ‚In-stinkte‘ geleitet.

Die so genannte Willensfreiheit, wenn sie von der Handlungsfreiheit unterschieden wird, ist demnach bloß erst die Freiheit des verbalen, vorstellenden *Wünschens*. Dieses geht aber als solches schon weit über die Akzidentalität des *Begehrens* hinaus. In der englischsprachigen und französischen Terminologie ist die Trennung von *desire* als Begierde von propositionalen Wünschen und erst recht von Absichten artikulatorisch unterentwickelt. Hegel besteht mit vollem Recht auf diesen wesentlichen Unterscheidungen. Als Philosoph der Freiheit hält er dennoch Distanz zu jeder liberalistischen Dogmatik, die in einer bedingungslosen ‚Maximierung‘ der Freiheit der Einzelindividuen ein oberstes Ziel sieht, gerade indem er ein bloß akzidentelles Wünschen von einem nachhaltigen Wollen bei Einzelpersonen und dieses von einem gemeinsamen freien Willen, einer *volonté générale*, unterscheidet.¹⁶ Im distributio-

16 Enz. § 485: „Diese Einheit des vernünftigen Willens mit dem einzelnen Willen, welcher das unmittelbare und eigentümliche Element der Betätigung des ersteren ist, macht die einfache Wirklichkeit der Freiheit aus. Da sie und ihr Inhalt dem Denken angehört und das an sich *Allgemeine* ist, so hat der Inhalt seine wahrhafte Bestimmtheit nur in der Form der Allgemeinheit. In dieser für das Bewußtsein der Intelligenz *gesetzt* mit der Bestimmung als geltende Macht, ist er das *Gesetz* – befreit von der Unreinheit und Zufälligkeit, die er im praktischen Gefühle und in dem Triebe hat, und gleichfalls nicht mehr in deren Form, sondern in seiner Allgemeinheit dem subjektiven Willen eingebildet, als dessen Gewohnheit, Sinnesart und Charakter, ist er als *Sitte*“; § 486: „Diese Realität überhaupt als *Dasein* des freien Willens ist das *Recht*, welches nicht nur als das beschränkte juristische Recht, sondern als das *Dasein aller* Bestimmungen der Freiheit umfassend zu nehmen ist. Diese Bestimmungen sind in Beziehung auf *den subjektiven* Willen, in welchem sie als allgemeine ihr

nellen Fall einer volonté de tous (einer beliebigen Menge von Menschen) wollen alle, also jeder einzelne in der Menge, dass p – was immer p sei. Im generischen Fall (an sich) wollen wir, dass p, in dem Sinn, dass entweder eine Institution mit ihren Repräsentanten und Präsidenten uns vertritt, oder in dem Sinn, dass die Anerkennung des gemeinsamen Wollens durch Aufklärung im Normalfall leicht zu erhalten ist oder zu erhalten wäre.

Dasein haben sollen und allein haben können, seine *Pflichten*, wie sie als Gewohnheit und Sinnesart in demselben *Sitte* sind. Dasselbe, was ein Recht ist, ist auch eine Pflicht, und was eine Pflicht ist, ist auch ein Recht. Denn ein Dasein ist ein Recht nur auf dem Grund des freien substantiellen Willens; derselbe Inhalt ist es, der in Beziehung auf den als subjektiv und einzeln sich unterscheidenden Willen Pflicht ist. Es ist derselbe Inhalt, den das subjektive Bewußtsein anerkennt als Pflicht und den es an ihnen zum Dasein bringt. Die Endlichkeit des objektiven Willens ist in sofern der Schein des Unterschieds der Rechte und der Pflichten. Im Felde der Erscheinung sind Recht und Pflicht zunächst so *Correlata*, daß einem Rechte von meiner Seite eine Pflicht in einem *anderen* entspricht. Aber dem Begriffe nach ist mein Recht an einer Sache nicht bloß Besitz, sondern als Besitz einer *Person* ist es *Eigentum*, rechtlicher Besitz, und es ist *Pflicht*, Sachen als *Eigentum* zu besitzen, d.i. als Person zu sein, was in das Verhältnis der Erscheinung, der Beziehung auf eine andere Person gesetzt, sich zur Pflicht des *anderen*, *mein Recht* zu respektieren, entwickelt. Die *moralische Pflicht* überhaupt ist in mir als freiem Subjekt zugleich ein Recht meines subjektiven Willens, meiner Gesinnung. Aber im Moralischen tritt die Differenz von nur innerer Willensbestimmung (Gesinnung, Absicht), die ihr Dasein nur in mir hat und nur subjektive Pflicht ist, gegen deren Wirklichkeit ein, hiermit auch eine Zufälligkeit und Unvollkommenheit, welche die Einseitigkeit des bloß moralischen Standpunktes ausmacht. Im Sittlichen ist beides zu seiner Wahrheit, zu seiner absoluten Einheit gelangt, obgleich auch, als in der Weise der Notwendigkeit, Pflicht und Recht durch *Vermittlung* ineinander zurückkehren und sich zusammenschließen. Die Rechte des Familievaters über die Mitglieder sind ebenso sehr Pflichten gegen sie, wie die Pflicht des Gehorsams der Kinder ihr Recht, zu freien Menschen erzogen zu werden, ist. Die Strafgerichtigkeit der Regierung, ihre Rechte der Verwaltung usf. sind zugleich Pflichten derselben, zu strafen, zu verwalten usf., wie die Leistungen der Staatsangehörigen an Abgaben, Kriegsdiensten usf. Pflichten und ebenso ihr Recht an den Schutz ihres Privateigentums und des allgemeinen substantiellen Lebens sind, in dem sie ihre Wurzel haben; alle Zwecke der Gesellschaft und des Staats sind die eigenen der Privaten; aber der Weg der Vermittlung, durch welche ihre Pflichten als Ausübung und Genuß von Rechten an sie zurückkommen, bringt den Anschein der Verschiedenheit hervor, wozu die Weise kommt, in welcher der *Wert* bei dem Austausche mannigfaltige Gestalten erhält, ob er gleich an sich derselbe ist. Aber wesentlich gilt es, daß, wer keine Rechte hat, keine Pflichten hat, und umgekehrt.“

In einer Notiz zum § 10 schreibt Hegel: „Was ist *wahrhafter* Wille; freyer Wille, der ... seine Freyheit ... will ... als sein Daseyn... eben im Recht“ (GW 14,2; 335). Der volle Begriff des Willens lässt sich nicht reduzieren auf ein besonderes Wünschen oder Beabsichtigten. Es geht vielmehr um das Ganze der Ermöglichung eines bewusst selbstbestimmten Lebens, das als solches nicht nur, wie bei Hobbes, die Sicherung des Überlebens gegen mögliche Übergriffe anderer Personen voraussetzt (vgl. dazu auch „jeder kann den anderen umbringen“: GW 14,2; 479), sondern einen Rahmen eines gemeinsamen Wissens und Könnens. Dieses ist längst schon das Ergebnis geschichtlicher Kooperation von Menschen, die uns erst zu Personen macht.¹⁷ Als Personen sind wir der Kooperation der Personen verpflichtet. Der Rahmen dieser freien Kooperation freier Personen ist das Recht, der Rahmen des Rechts der Staat als *politeia* oder *civitas*. Regierung, Gesetzgebung und Gesetzpflege sind immer nur als Teilinstitutionen des so verstandenen Staates zu begreifen. Die unglückliche moderne Verkürzung des Wortes „Staat“ auf die Machtinstitutionen des Staates sorgt nicht nur dafür, dass man Hegels Überlegungen nicht mehr versteht, sondern auch, dass man den Kontrast zwischen Staat und (bürgerlicher) Gesellschaft nicht mehr artikulieren kann. Letztere ist die Struktur der sich aus freien Verträgen ergebenden Kooperationsmöglichkeiten der einzelnen Bürger in einem vom Staat durch Gewaltandrohung gesicherten Eigentumsregime, was dann auch für Personen verschiedener Staaten gilt. Die Staaten schützen die Verträge mit ihrer Sanktionsmacht und bilden daher die Rahmenstruktur jeder Vertragsfreiheit, durchaus auch der immer prekären des Arbeitnehmers mit dem Arbeitgeber, wie Hegel schon vor Marx sieht. Prekar ist die bloß formelle Freiheit und Gleichheit der Vertragspartner. Denn ihr korrespondiert die Ungleichheit ökonomischer Macht, wie sie gerade über das allgemeine Eigentumsregime durch die staatliche Sanktionsgewalt aufrecht erhalten wird. Das bemerken nicht erst Engels und Marx, sondern schon Hegel.

Ein freies Wollen einer *einzelnen Person* ist nun aber selbst erst möglich, wenn diese im Besitz von allerlei Fähigkeiten des Planens und der handelnden Ausführung von Plänen ist und die Ressourcen zur Ausfüh-

17 Zur Bedeutung symbolischen Wissens vgl. auch die Bemerkungen in GW 14,2; 497.

rung der Pläne hat. Die Institutionen der ‚Verteilung‘ der Fähigkeit des Planens heißen „*Bildung*“, „*Wissen*“ und „*Wissenschaft*“. Die Institution der Verteilung der Ressourcen heißt „*Eigentum*“.

Person im Würdesinn des Wortes ist jedes einzelne menschliche Subjekt. Als solches ist es grundsätzlich Mitglied der Werte- und Würdegemeinschaft der Menschen und als ‚heilig‘ anzuerkennen. Eine Person im anspruchsvolleren Kompetenzsinn zu sein, setzt voraus, dass das Individuum je ‚seine‘ mannigfältigen personalen Rollen im Umgang mit anderen Personen hinreichend gut oder richtig spielen kann und spielt. Es ist dabei ausgesprochen wichtig, dass die *Würde* der Person ohne jede Aufnahmeprüfung zukommt und damit vom *Kompetenzbegriff* der Person entsprechend zu unterscheiden ist. Und doch gilt in beiden Fällen, dass die jeweilige ‚Eigenschaft‘, eine Person im einen oder anderen Sinne zu sein, sich nur aus der personalen Relation der Menschen ergibt. Logisch ist das analog dazu, dass die ‚Eigenschaft‘ eines Symbols t eine Zahl, sagen wir die Zahl 3, zu benennen, sich nur im Kontext der Relationen $1 < t$, $2 < t$, $t < 4$ etc. und damit nur durch unseren Gebrauch der Terme ergibt. Es existieren sozusagen *gar keine Zahlen* ohne Bezugnahme auf unsere Praxis der Verwendung von Zahlausdrücken bzw. mengenartigen Repräsentationen von Zahlen.¹⁸ Entsprechend gibt es keinen *Bürger* außerhalb der *Beziehungen* der Bürger zu einander und zum Ganzen der Bürgerschaft, die als *civitas* der *Staat* ist und von seiner *Regierung*, der Nachfolge regaler Macht und Verwaltung, zu unterscheiden ist.

Die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit *der Person* ist dabei als Effekt der Form der *personalen Kooperation* der Menschen zu begreifen. Sie ist *keine* ‚natürliche‘ Eigenschaft des je einzelnen Menschen als rein animalisches Lebewesen. Freie Handlungen sind nur möglich, so-

18 Enz. § 523: „Die Substanz, als Geist sich abstrakt in viele *Personen* (die Familie ist nur *eine Person*), in Familien oder Einzelne besondernd, die in selbständiger Freiheit und als *Besondere* für sich sind, verliert zunächst ihre sittliche Bestimmung, indem diese Personen als solche nicht die absolute Einheit, sondern ihre eigene Besonderheit und ihr Fürsichsein in ihrem Bewußtsein und zu ihrem Zwecke haben, – das System der Atomistik. Die Substanz wird auf diese Weise nur zu einem allgemeinen, vermittelnden Zusammenhang von selbständigen Extremen und von deren besonderen Interessen; die in sich entwickelte Totalität dieses Zusammenhangs ist der Staat als bürgerliche Gesellschaft oder als *äußerer Staat*.“

weit es richtungsrichtige Handlungspläne für die tätige Verfolgung von symbolisch repräsentierten Zwecken gibt. Diese sind von den einfach im präsentischen Sein mitgegebenen Zielen, wie sie Tiere verfolgen können, zu unterscheiden. Tiere produzieren keine Repräsentationen möglicher Zukünfte oder Pläne. Das Wissen um Zwecke und Mittel verdankt jede Person einer Menschheitsgeschichte, die sich als Geschichte des Könnens und Wissens ganz wesentlich von einer Erzählung der historischen Evolution der Verhaltenstypiken von Tieren und ihrer animalischen Kognition unterscheidet. Bei Menschen sind zwar die *Einfälle* der *imaginatio* passiv, nicht aber die *Auswahl* und die tätige *Produktion* von Bildern, Texten, Zweck-Vorstellungen und Vorsätzen.¹⁹

Hegels *Logik der Freiheit* zeigt vor dem Hintergrund dieser Analyse, dass schon Kants kompatibilistische Theorie der doppelten Perspektive auf das Tun als Körperverhalten und freies Handeln verfehlt ist. Diese Dualität von Körperwelt und noumenaler Denkwelt wird von Lewis White Beck so rekonstruiert²⁰: In der Perspektive des theoretischen „spectator“ auf das physische Geschehen in der Erfahrung gelte das Prinzip des durchgehenden Kausalnexus, und zwar als transzendentale Voraussetzung von Erfahrungswissen. Aber in der Perspektive des „actor“ müsse das rein intelligible Prinzip der Freiheit angenommen werden, weil sonst unsere moralischen und rechtlichen Urteile über die freie Verantwortung des Handelnden am Legalitätsprinzip des *ultra posse nemo obligatur* zerschellen würden. Friedrich Kaulbach, Volker Gerhardt und viele andere Autoren zu Kant folgen hier Beck. Gerold Prauss sieht schon klar, dass man aus einer bloßen moralischen und rechtlichen *Zuschreibung* freier Verantwortung die *wirkliche Existenz* der zugeschriebenen Willens- und Handlungsfreiheit weder im Allgemeinen noch in besonderen Fällen „erschließen“ kann.²¹ Hegel sieht entsprechend, dass es einer *Tieferlegung* der Begründung von Freiheit bedarf, dass man aber für eine *Verteidigung* der Freiheit nicht mehr und nicht

19 Die Debatte um den Unterschied zwischen einem Genie mit seiner großen Einbildungskraft und dem Talent mit seiner technischen Kompetenz in der damaligen Zeit ergibt sich aus der Differenz zwischen den passiven Einfällen und ihrer weiteren Bearbeitung.

20 Lewis White Beck, *The Actor and the Spectator*, New Haven, Yale Univ. Press, 1975.

21 Gerold Prauss, *Kant über Freiheit und Autonomie*. Frankfurt/M., Klostermann, 1983.

weniger als das Wissen braucht, dass es in der Welt hinreichend klare und deutliche Unterscheidungen zwischen freien verantwortlichen Handlungen und bloßen Widerfahrnissen gibt. Dass es dabei Grauzonen stetiger Übergänge gibt, wie in *allen* unseren innerweltlichen Unterscheidungen, da die erfahrbare Welt ein Kontinuum ist und alle Diskretheit, alles Digitale, um es so zu sagen, künstlich von uns erzeugt werden muss, ist natürlich anzuerkennen.

Das Wort „Freiheit“ ist also einfach ein nominalisiertes Titelwort für alle Fälle, die wir irgendwie als unsere Handlungen von Widerfahrnissen und Naturereignissen unterscheiden, besonders Fälle freien Planens und Handelns im Kontrast zu bloß zufälligen, reaktionsartigen, Verhaltungen oder gar reinen Widerfahrnissen. Es ergibt sich in gewissem Sinn die extensionale Gleichheit der Bereiche des Handelns, Wissens, Ethos und des Geistes – im Kontrast zu einer Natur des handlungsunabhängigen Geschehens. Die ganze Welt ist eine Welt der Natur *und* des Geistes. Der Geist ist innerweltlich, und ist doch kein Effekt bloßer Natur. Damit ersetzt Hegel Kants mystifizierende Unterscheidung zwischen einem *mundus sensibilis* und *mundus intelligibilis*, ein Reich der *Erfahrung* und ein Reich der *Freiheit*, durch die innerweltliche Unterscheidung zwischen *Natur* und *Handlungswelt*.